

Verkündet
am 17. April 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Witwe Minny B. geb. J. in B.
K. str.
- 2) des Enno B., B. M. straße
Beklagter, Widerkläger, Berufungs- und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

- 1) den Professor Dr. Clemens S., K. M. str.
- 2) den Professor Dr. Werner H. in G.
M.-I., B. str.
- 3) die Rechtsanwältin Sibylle W. in B., B. str.
Kläger, Widerbeklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. April 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 16. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten sind die Erben des 1954 verstorbenen Patentanwalts Dipl.Ing. Godfried B[REDACTED]. Dieser vertrat die Auffassung, daß im Innern einer nach aussen heißen Sonnenhülle ein fester Kern vorhanden sei, der einen nach menschlichem Ermessen in Vegetation bestehenden Wärmeumwandler aufweisen müsse. Im Dezember 1949 versprach er in einem "Preisausschreiben" 25.000 DM dem, der beweise, daß seine vorerwähnte Auffassung falsch sei, sowie weitere 25.000 DM dem, der den Beweis erbringe, daß das Innere der Sonne und der übrigen Fixsterne gasförmig heiß sein müsse und bestimmte Temperaturen und Druckverhältnisse aufweise. Das Preisausschreiben wurde bis zum 31. Dezember 1950 befristet. Ob die Beweise geführt seien, sollten im Zweifelsfalle drei unabhängige Sachverständige entscheiden, unter denen sich zwei Astronomen oder Physiker und ein Jurist befinden mußten. Die Kosten der Entscheidung hatte der unterliegende Teil zu tragen.

Um die beiden Preise von je 25.000 DM bewarb sich die Astronomische Gesellschaft e. V. in Hamburg, vertreten durch Prof. Dr. Heckmann als Vorstand. In einem längeren Schriftwechsel einigten sich B[REDACTED] und Prof. H[REDACTED] auf die Kläger Prof. Dr. S[REDACTED] und Prof. Dr. He[REDACTED] sowie den inzwischen verstorbenen Prof. Dr. jur. F[REDACTED], den Vater der Klägerin Rechtsanwältin Sibylle W[REDACTED], als Preisrichter. Die Entscheidung des Preisgerichts mußte einstimmig gefällt sein. In seinem Schreiben an Prof. H[REDACTED] vom 5. Dezember 1950 wies B[REDACTED] u. a. darauf hin, daß seine "Lage bezüglich der Sachverständigen außerordentlich prekär" sei, da sowohl Prof. He[REDACTED] als auch Prof. S[REDACTED] seine Ansicht nicht teilten.

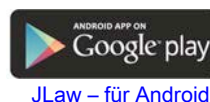
- 3 -

Wenn er sie als Preisrichter anerkenne, so setze er als selbstverständlich voraus, daß sie die Gegenargumente vorbehaltlos prüften. Die Anwesenheit eines Juristen, der sich in technische Tatbestände hineindenken könne, sei notwendig, "um eine Verwechslung zwischen Hypothesen und Beweisen zu vermeiden".

Prof. H. [REDACTED] sandte die Preisschriften an B. [REDACTED] sowie die drei Preisrichter. In seiner Stellungnahme hierzu vom 18. Januar 1951 führte Bueren aus, warum er in den Preisschriften keine Widerlegung seiner Auffassung erblicken könne.

Am 31. März 1951 gab der Kläger Prof. He. [REDACTED] seine Stellungnahme zu den beiden Preisbewerbungen der Astronomischen Gesellschaft bekannt. Er sah die erste Preisaufgabe durch die Preisschrift namentlich aus drei gegen die B. [REDACTED]'sche Auffassung sprechenden Gründen als gelöst an:

- "1) Die Strahlung von der Photosphäre nach innen würde auf dem von Bueren angenommenen "kalten Kern" so ungeheuer viel intensiver sein als die Sonnenstrahlung auf der Erde, daß sich keine noch so dichte Vegetation denken läßt, die diese riesige Energiezufuhr dauernd (während Milliarden Jahren) vollständig in Form chemischer Energie aufspeichert.
- 2) In der Bueren'schen Auffassung ist die Herkunft der riesigen Strahlenenergie der Sonne unverständlich.



- 3) Die von B. [REDACTED] angenommene Photosphäre müßte nach physikalischen Gesetzen einfach auf den kalten inneren Kern herunter fallen. B. [REDACTED] hat nicht den Versuch gemacht zu erklären, wie dies verhindert werden könnte."

Weiter führte er aus, Prof. H. [REDACTED] habe sich auf anerkannte und durch vielfältige Erfahrungen gesicherte physikalische Gesetze gestützt, die er als bekannt voraussetze. Es könne von H. [REDACTED] nicht erwartet werden, daß er diese Gesetze selbst noch begründe oder erkläre. Wenn man diese Gesetze nicht anerkennen wollte, wäre für eine Diskussion der ganzen Frage keine Grundlage mehr vorhanden. Daher müsse die erste Preisaufgabe durch die H. [REDACTED] [REDACTED]'sche Schrift als vollständig gelöst betrachtet werden.

Der Kläger Prof. S. [REDACTED] gab sein Gutachten am 11. August 1951 ab. Nachdem er darin zu den einzelnen Punkten der Preisschrift Stellung genommen hatte, erklärte er abschließend, er müsse daher zu dem Ergebnis kommen, daß die B. [REDACTED]sche Auffassung durch die erste Preisschrift als widerlegt betrachtet werden müsse.

In seinem Schreiben vom 22. August 1951 an Prof. F. [REDACTED] lehnte B. [REDACTED] das Gutachten des Klägers Prof. S. [REDACTED] unter weiteren Ausführungen ab. Ferner äußerte er, daß die Angelegenheit jetzt vielleicht soweit fortgeschritten sei, daß eine Besprechung mit dem Preisrichterkollegium zum Ergebnis führen könne.



Am 28. September 1951 trat das Preisrichterkollegium in Hannover zu einer Sitzung zusammen, an der auch B. teilnahm. Das Preisgericht prüfte die von der Astronomischen Gesellschaft eingereichte Preisschrift. In dem Protokoll heißt es:

"Das Preisgericht kam einstimmig zu der Auffassung, daß das von Herrn Prof. H. im Auftrage der Astronomischen Gesellschaft vorgelegte Preisausschreiben den Beweis liefere, daß die von Herrn B. vertretene Auffassung falsch sei, nach welcher im Innern einer nur außen heißen Sonnenhülle ein fester Kern vorhanden sei, der einen Wärmewandler aufweisen müsse, welcher menschlichem Ermessen nach in Vegetation bestehe. Hierzu bemerkte das Preisgericht, daß nach seiner Auffassung die Anforderungen eines Beweises erfüllt seien, wenn die zur Widerlegung der von dem Auslobenden vertretenen Theorien benutzten Ansichten auf den zur Zeit geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen."

Der Kläger Prof. He. legte in einem nachträglichen Schreiben vom 8. Oktober 1951 B. nochmals die Gründe dar, aus denen die Preisrichter den Vergleich seiner Sonnenhypothese mit den Vorgängen im Treibhaus abgelehnt hatten. B. antwortete hierauf mit Schreiben vom 20. Oktober 1951. Darin setzte er sich eingehend mit allen Argumenten und Gegenargumenten zu seinen Thesen auseinander und bat um eine endgültige Stellungnahme.

Am 23. Oktober 1951 gab Prof. F. der Astrono-

mischen Gesellschaft die in der Sitzung vom 29. August 1951 gefällte Entscheidung des Preisgerichts bekannt mit dem Zusatz, daß damit die erste Preisfrage zugunsten der von ihr vorgelegten Preisschrift entschieden und auf Grund der getroffenen Vereinbarung der ausgesetzte Preis von 25 000 DM an sie zu zahlen sei.

In zwei Schreiben vom 25. Oktober 1951 an Prof. Fischer und vom 31. Oktober 1951 an Prof. H. [REDACTED] erklärte Bueren, daß er einen ordnungsgemässen Schiedsspruch solange nicht als vorliegend anzuerkennen vermöge, als nicht seine sämtlichen Argumente, die für seine Auffassung und gegen die Ausführungen in der Preisbewerbung und die gegenwärtig herrschende Auffassung sprächen, eingehend in objektiver Weise abgehandelt seien. Hierzu nahm Prof. F. [REDACTED] in Schreiben an die beiden anderen Preisrichter und B. [REDACTED] eingehend Stellung. Er wies darauf hin, daß das Preisgericht einstimmig entschieden habe und das Verfahren keine Mängel aufweise.

Nunmehr klagte F. [REDACTED] gegen die Astronomische Gesellschaft auf Feststellung, daß dieser gegen ihn kein Anspruch auf Zahlung von 25 000 DM zustehe. Die Astronomische Gesellschaft erhob Widerklage auf Zahlung von 25 000 DM. Der Widerklage wurde stattgegeben. B. [REDACTED]'s Berufung und Revision hatten keinen Erfolg.

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Kläger für ihre Tätigkeit als Preisrichter von den Beklagten als Rechtsnachfolgern F. [REDACTED] Zahlung eines Honorars von je 750 DM nebst Zinsen, der Kläger Prof. He. [REDACTED] ferner Auslagenersatz in Höhe von 25,80 DM.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und widerklagend 8 059,33 DM Schadensersatz verlangt. Sie meinen, die Preisrichter hätten ihre Aufgabe nicht erfüllt, weil sie sich auf "autoritär sich äussernde Ansichten" oder Hypothesen statt auf einen "juristisch einwandfreien Beweis" gestützt hätten. Damit hätten sie ihre Pflichten aus dem Preisrichtervertrag fahrlässig verletzt. Sie, die Beklagten, brauchten deshalb die Honorare nicht zu zahlen und könnten ihrerseits Schadensersatz verlangen. Der Schaden bestehe in den Kosten des Vorprozesses gegen die Astronomische Gesellschaft und betrage 8 059,33 DM.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auch die weitergehende, im Berufungsverfahren auf 12 106,01 DM erhöhte Widerklage der Beklagten abgewiesen. Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten weiter die Abweisung der Klage und die Verurteilung der Kläger gemäß der Widerklage. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht mit dem Landgericht zutreffend davon aus, daß zwischen B [REDACTED] und den drei Preisrichtern ein Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB) zustande-

gekommen war. Danach hatten die Preisrichter die ihnen übertragene Entscheidung zu fällen, und B. hatte ihnen hierfür ein Honorar zu zahlen. Gegen diese rechtliche Wertung und gegen die Höhe der von den Klägern verlangten Honorare haben die Beklagten schon in der Vorinstanz keine Einwendungen erhoben. Vielmehr haben sie von dem von ihnen geltend gemachten Schadensbetrag von 14 379,81 DM - 8 279,80 DM Prozeßkosten und 6 100 DM als Teilbetrag der Urteilssumme des Vorprozesses - die eingeklagten Honorare und Auslagen von zusammen 2 273,80 DM abgezogen und den verbleibenden Betrag von 12 106,01 DM mit der Widerklage geltend gemacht. Auch die Revision greift die Verurteilung der Beklagten nur deshalb an, weil sie Schadensersatzansprüche der Beklagten, mit denen diese aufrechnen wollen und die sie mit der Widerklage verfolgen, für gegeben hält.

II.

1.) Das Berufungsgericht hat einen Schadensersatzanspruch der Beklagten gegen die Kläger verneint. Es sieht in den Preisrichtern keine Schiedsgutachter, sondern meint, daß sich deren Aufgabe der von Schiedsrichtern genähert habe. Sie hätten nach dem Willen B. und der Astronomischen Gesellschaft endgültig darüber entscheiden sollen, ob der in dem Preisausschreiben in Aussicht gestellte Preis der Astronomischen Gesellschaft zustehe. Als Schiedsrichter hafteten sie aber den Parteien wegen Pflichtverletzungen bei der Fällung des Schiedsspruchs nur wie ein ordentlicher Richter mit der

sich aus § 839 Abs. 2 BGB ergebenden Beschränkung. Sie könnten demnach für den sich aus einer Amtspflichtverletzung ergebenden Schaden nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht sei, beispielsweise wegen Richterbestechung (§ 334 StGB), Rechtsbeugung (§ 336 StGB) oder auch Betrugs (§ 236 StGB). Es bestehe jedoch nicht der geringste Anlaß anzunehmen, daß die drei Preisrichter sich einer solchen Straftat schuldig gemacht hätten. Die Preisrichter hätten B. auch das rechtliche Gehör (§ 1041 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO) gewährt und ihre Entscheidung durch die Bezugnahme auf die ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen der Professoren He. und Schaefer und die eingehende mündliche Erörterung in der Verhandlung begründet.

2.) In dem Vorprozeß B. gegen die Astronomische Gesellschaft hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 14. Juni 1955 (BGHZ 17, 366, 372) ausgeführt, die Aufgabe der drei Preisrichter habe sich der von Schiedsrichtern genähert. Sie hätten ihre Entscheidung entsprechend der eine präzise wissenschaftliche Fragestellung enthaltenden Auslobung nicht etwa wie Schiedsgutachter nach billigem Ermessen oder gar nach freiem Belieben, sondern gewissermaßen als Richter zu treffen gehabt.

Die Revision bittet, diese Rechtsansicht zu überprüfen. Sie will die Preisrichter als Schiedsgutachter betrachtet wissen, die lediglich über eine Frage zu entscheiden gehabt hätten, die auch in einem gerichtlichen Verfahren als ein Tatbestandselement auftauchen könne.

Die abschließende Folgerung, daß der Astronomischen Gesellschaft der Preis zustehe oder nicht, hätten die Preisrichter nicht zu ziehen gehabt. Ihre Haftung sei daher nicht durch § 839 Abs. 2 BGB beschränkt.

3.) Es besteht kein Anlaß, von der vom V. Zivilsenat in dem Vorprozeß vertretenen Auffassung abzugehen. Daß die Tätigkeit von Preisrichtern die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit von Schiedsrichtern und nicht von Schiedsgutachtern aufweist, wird auch im Schrifttum vertreten (Planck BGB 4. Aufl. Anm. 3 a zu § 661; Staudinger BGB 10. Aufl. Anm. II 2 b zu § 661; v. Mayr, Die Auslobung, 1905, S. 87 Fn. 5). Dafür spricht namentlich, daß die Entscheidung der Preisrichter nach § 661 Abs. 2 Satz 2 BGB für die Beteiligten verbindlich ist.

Die Revision meint, es habe kein Preisausschreiben, sondern eine Auslobung verbunden mit einem Schiedsgutachtervertrag vorgelegen. Sie beruft sich hierfür auf Ziffer 4 des "Preisausschreibens", wo es heißt: "Über die Frage, ob der entsprechende Beweis geführt worden ist, entscheiden im Zweifelsfalle drei unabhängige Sachverständige". Ihrer Ansicht, ein Preisausschreiben, nach dem die Entscheidung von Preisrichtern nur dann angerufen werden solle, wenn Zweifel bestünden, ob die Bewerbung der Auslobung entspreche, könne kein Preisausschreiben i. S. des § 661 BGB sein, kann jedoch nicht beipflichtet werden. Zwar unterscheidet sich das Preisausschreiben nach § 661 BGB von der gewöhnlichen Auslobung nach § 657 BGB dadurch, daß nicht bereits die Leistung, sondern erst die Entscheidung des Preisrichters den Anspruch auf den Preis begründet. In § 661 Abs. 2 Satz 1 BGB ist jedoch auch der Fall geregelt, daß ein Preisrich-

ter nicht vorgesehen ist. Alsdann trifft der Auslobende selbst endgültig die Entscheidung. Wenn nun hier vorgesehen war, daß im Zweifelsfalle die Preisrichter entscheiden sollten, so schloß das nicht aus, daß Bueren selbst als Auslobender, falls nur eine Bewerbung einging, diese als der Auslobung entsprechend anerkannte. Alsdann hätte ein "Zweifelsfall" nicht vorgelegen und es einer Entscheidung der Preisrichter nicht bedurft. Aus dem Ausdruck "im Zweifelsfalle" folgt also nichts für die Aussicht der Revision.

4.) Das Berufungsgericht hat seine Ansicht, Bueren selbst habe den Spruch der Preisrichter als eine für beide Teile verbindliche und endgültige Entscheidung betrachtet wissen wollen, aber auch mit Recht auf den Inhalt des Schriftwechsels B. mit Prof. H. und den Preisrichtern gestützt. So heißt es in dem Schreiben B. vom 29. Januar 1951 an Prof. H., das juristische Mitglied des Preisrichterkollegiums:

"Entscheidet das Preisgericht, daß in den Preisbewerbungen dieser Kommission die unter 1) und 2) meiner Ausschreibung erfordernten Beweise geführt sind, so werden die von mir ausgesetzten zwei Mal 25 000 DM an die Astronomische Gesellschaft ausgezahlt. Treffen die Preisrichter diese Entscheidung nur bezüglich einer der gestellten Aufgaben, so kommt nur eine Summe von 25.000 DM zur Auszahlung. Entscheiden die Preisrichter, daß die Beweise in beiden Fällen nicht geführt sind, so erledigt sich mein Preisausschreiben endgültig."

Das Berufungsgericht hat diesem Schreiben nicht, wie die Revision meint, entnommen, daß durch spätere Abreden zwischen B. und der Astronomischen Gesellschaft die rechtliche Stellung der Preisrichter eine Änderung erfahren habe - auf die es übrigens ebenfalls ankommen würde -, sondern es hat daraus geschlossen, daß Bueren von Anfang an von den Preisrichtern eine endgültige verbindliche Entscheidung erwartet habe, ohne deren Nachprüfung durch ein anderes Gremium oder etwa gar durch ein ordentliches Gericht ins Auge zu fassen. Diese Auslegung der Willensäußerungen Buerens durch das Berufungsgericht läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Auch wenn das Schreiben B. vom 29. Januar 1951 die Antwort auf die schriftliche Anfrage des Prof. F. vom 24. Januar 1951 war, in der Prof. F. Bedenken geäußert hatte, ob sich die Astronomische Gesellschaft statt ihrer einzelnen Mitglieder um den Preis bewerben könnte, so schließt das nicht aus, den über diese Bedenken des Prof. F. hinausgehenden Inhalt des Schreibens so auszulegen, wie das Berufungsgericht es getan hat.

5.) Da nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts die Preisrichter einen dem Urteil ordentlichen Richter gleichkommenden Spruch zu fällen hatten, hat sie das Berufungsgericht mit Recht als Schiedsrichter behandelt. Seine Folgerung, für sie sei die gleiche Haftungsbeschränkung als vereinbart anzusehen, wie sie durch § 839 Abs. 2 BGB für staatliche Spruchrichter gesetzlich bestimmt ist, entspricht feststehender Rechtsprechung (BGHZ 15, 12 und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts). Wie das Berufungsgericht ferner feststellt, sollte nach dem Parteiwillen auch hier den Preisrichtern kein höheres Maß der Verantwortlichkeit aufer-

legt sein. Daß die drei Preisrichter sich keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist, hat das Berufungsgericht gleichfalls festgestellt.

III.

1.) Die Revision meint weiter, auch wenn man den Erst- und den Zweitkläger sowie den Prof. F. [REDACTED] als Preisrichter i. S. des § 661 BGB ansehe, sei ihre Entscheidung nachprüfbar, denn diese widerspreche den nach Treu und Glauben auszulegenden Bestimmungen des Preisausschreibens. Die Preisrichter seien dem eigentlichen Sinn des Preisausschreibens nicht gerecht geworden. B. [REDACTED] habe stets gewußt, daß seine Thesen zu den geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in Gegensatz ständen. Um ihnen die gewünschte wissenschaftliche Beachtung zu verschaffen, habe er die Preise ausgesetzt. Er habe dadurch klarstellen wollen, daß die geltenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ebenso nur Arbeitshypothesen seien wie seine eigenen Thesen. An die Richtigkeit solcher Arbeitsthesen könne man nur glauben, beweisen lasse sie sich nicht. Das habe er aufzeigen wollen und deshalb einen naturwissenschaftlich und logisch eindeutigen Beweis gefordert. Diese Umstände seien den Preisrichtern bekannt gewesen. Sie hätten sie aber bei ihrem Spruch nicht berücksichtigt.

2.) Mit diesen Ausführungen wendet sich die Revision gegen die Richtigkeit der Entscheidung der Preisrichter.

Selbst wenn die Preisrichter der wahren Absicht Buerens nicht gerecht geworden sein sollten, so folgt daraus weder - wie im Vorprozeß der V. Zivilsenat bereits in seinem Urteil ausgeführt hat - , daß die Entscheidung für die Beteiligten unverbindlich wäre, noch - worauf es hier allein ankommt - , daß die Preisrichter sich deshalb schadensersatzpflichtig gemacht hätten. Mit ihren Darlegungen kann die Revision die für die Preisrichter als vereinbart anzusehende Haftungsbeschränkung gemäß § 839 Abs. 2 BGB nicht ausräumen. Daß aber die Preisrichter sich über den von ihnen erkannten Sinn und Zweck des Preisausschreibens, wie ihn die Revision verstanden wissen will, bewußt hinweggesetzt hätten, hat das Berufungsgericht ausdrücklich verneint. Es hat nicht verkannt, dass Buerens zwischen Hypothesen und "juristisch einwandfreien Beweisen" unterschieden wissen wollte. Es ist aber der Ansicht, daß die Schiedsrichter in juristisch einwandfreier Weise die von B. vertretenen Thesen als durch die geltenden wissenschaftlichen Erkenntnisse für widerlegt angesehen haben. Die Preisrichter hätten, so stellt es fest, in Anbetracht der im Preisausschreiben gesetzten kurzen Zeit von einem Jahr und der noch kürzeren Zeit bis zu ihrer Entscheidung nicht anzunehmen brauchen, daß B. die geltenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht als Beweismittel habe gelten lassen wollen, sondern neue Forschungen verlangt habe. Diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen binden das Revisionsgericht. Daß das Berufungsgericht dabei gegen § 286 oder § 139 ZPO verstossen hätte, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Auslegung des Preisausschreibens und der späteren Schreiben B. durch das Berufungsgericht steht auch mit den Regeln der §§ 133, 157 BGB in Einklang. Auf einen etwaigen in dem Preisausschreiben

nicht zum Ausdruck gebrachten geheimen Vorbehalt Buerens konnte es gemäß § 116 BGB nicht ankommen. Er wäre daher für die Preisrichter unbeachtlich gewesen.

Demnach trifft es nicht zu, daß die Preisrichter ihrem Spruch entgegen besserer Erkenntnis einen anderen Beweisbegriff zugrunde gelegt haben, als nach dem Preisausschreiben als gewollt anzunehmen war. Wenn sie die geltenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht als bloße Arbeitshypothesen angesehen haben, so kann ihnen hieraus kein Vorwurf gemacht werden. Das Berufungsgericht hat deshalb im Ergebnis auch jede Fahrlässigkeit der Preisrichter ohne Rechtsverstoß verneint, so daß ihre Haftung selbst bei einer Schiedsgutachtertätigkeit nicht in Betracht gekommen wäre.

Nach § 97 ZPO haben die Beklagten die Kosten ihrer somit unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Dr. Winkelmann Erbe